

Sozialhilfebehörde Oberwil und Biel-Benken Information über die Art und Bemessung der Asyl-Sozialhilfe ab 01.01.2024

Die Sozialhilfe sichert allen Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen Situation über zu wenig Einkommen und kein Vermögen verfügen das sozialhilferechtliche Existenzminimum. Die Betroffenen haben Anspruch auf finanzielle Hilfe und Beratung. Die schnellstmögliche Erlangung der finanziellen und persönlichen Eigenständigkeit hat dabei erste Priorität. Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe verpflichten sich deshalb zu einer lösungssuchenden Zusammenarbeit mit der Sozialhilfebehörde, dem Sozialdienst und anderen Beratungsstellen.

1 Rechtsgrundlagen

- Sozialhilfegesetz (SHG)
- Kantonale Asylverordnung (kAV)

2 Umfang und Mass der Unterstützung

2.1 Grundbedarf in einer Individualunterkunft für Personen gem. § 1 lit. a, b und c kAV (§ 8 kAV)

Haushaltsgrösse	Pauschale pro Haushalt und Monat
1 Person	CHF 609
2 Personen	CHF 993
3 Personen	CHF 1'410
4 Personen	CHF 1'791
5 Personen	CHF 2'129
6 Personen	CHF 2'400
7 Personen	CHF 2'596
8 Personen	CHF 2'766

Der Grundbedarf deckt pauschal alle Aufwendungen ab, so insbesondere für Nahrung, Kleidung, persönliche Auslagen, Haushaltsverbrauchsmaterial, Post, Telefon, Radio- und Fernsehgebühren, Elektrizität, Gas, Kehrichtgebühren, Transportkosten sowie Prämien für Haus- und Haftpflichtversicherung.

2.2 Grundbedarf in einer Kollektivunterkunft für Personen gem. § 1 lit. a, b und c kAV (§ 9 kAV)

pro Person und Monat	Pauschale
Pauschal	CHF 426

Der Grundbedarf deckt pauschal alle Aufwendungen ab, so insbesondere für Nahrung, Kleidung, persönliche Auslagen, Post, Telefon und Transportkosten.

2.3 Grundbedarf in einer Privatunterkunft (§ 9a kAV)

Unterstützten Personen, die in einer Privatunterkunft wohnen und nicht mit den Privatunterbringenden verwandt oder verschwägert sind, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend der Unterstützungseinheit gemäss § 8 Abs. 1 kAV um 10% reduziert.

2.4 Grundbedarf für Personen gemäss § 1 lit. d und e kAV (§ 10 kAV)

Die Unterstützung an bedürftige Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung (lit. d) und Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen worden ist (lit. e) beträgt pro Person und Tag CHF 8.30. Sie deckt pauschal alle Aufwendungen für den Lebensunterhalt ab und ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen abzugeben.

2.5 Grundbedarf für Personen ohne eigenen Haushalt (§ 10a kAV)

Bei Personen in einer Pflegefamilie, in einem Heim, in einer Klinik oder in einer ähnlichen Einrichtung richtet sich das Mass der Unterstützung an die Aufwendungen für den Grundbedarf nach den aktuellen Bedürfnissen.

Das Mass der Unterstützung beträgt monatlich höchstens CHF 207 für Personen gemäss § 1 lit. a, b und c kAV und monatlich höchstens CHF 83 für Personen gemäss § 1 lit. d und e kAV. Das Mass der Unterstützung deckt pauschal alle Aufwendungen ab, so insbesondere für Kleidung, persönliche Auslagen, Post, Telefon und Transportkosten.

2.6 Wohnungskosten

Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen. In Oberwil und Biel-Benken gelten folgende Grenzwerte für Nettomieten:

Haushaltsgrösse	Nettomiete Oberwil	Nettomiete Biel-Benken
Personen bis 25 Jahre	CHF 600	CHF 625
1 Person	CHF 950	CHF 950
2 Personen	CHF 1'200	CHF 1'250
3 Personen	CHF 1'450	CHF 1'450
4 Personen	CHF 1'600	CHF 1'600
5 Personen	CHF 1'700	CHF 1'800
6 Personen und mehr	CHF 1'950	CHF 2'000

Personen, welche bereits von der Sozialhilfe unterstützt wurden oder Kenntnis von den Grenzwerten hatten, werden von Beginn an nur die Wohnungskosten gemäss den Grenzwerten ausgerichtet.

Behinderungsbedingte Mehrkosten:

Ist die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung notwendig, erhöht sich der monatliche Höchstbetrag netto um CHF 200.

2.6.1 Wohnungskosten in einer Privatunterkunft

Unterstützte Personen, die in einer Privatunterkunft wohnen, werden keine Wohnungskosten ausgerichtet.

2.7 Medizinische Grundversorgung

2.7.1 Kranken- und Unfallversicherung

Die Sozialhilfe kommt für die obligatorische Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie auf.

Versicherte Person	Regionale Durchschnittsprämie
Erwachsene	CHF 624
Junge Erwachsene (18-25 jährige)	CHF 459
Kinder	CHF 149

2.7.2 Zahnbehandlungen

Aufwendungen für schmerzstillende Zahnbehandlungen werden übernommen.

Der Zahnarzt / die Zahnärztin muss über die Unterstützung der wirtschaftlichen Sozialhilfe informiert werden. Ausser in Notfällen muss vorgängig kein Kostenvoranschlag eingeholt werden.

Einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnsanierungen im Rahmen des Sozialversicherungstarifs werden Personen gemäss § 1 lit. b KAV (vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F) gewährt.

Versäumte Arzt- und Zahnarzttermine, sowie Behandlungen im Ausland werden nicht übernommen.

2.8 Weitere notwendige Aufwendungen

Alle weiteren notwendige Aufwendungen (z.B. Kinderbetreuung, Möbelanschaffungen, Brillen, Umzugskosten usw.) müssen bei der Sozialhilfebehörde vorgängig mit einem Kostenvoranschlag beantragt werden.

Schulden, Bussen und Steuern, sowie Nachzahlungen und Bevorschussungen können nicht aus öffentlichen Sozialhilfegeldern finanziert werden.

2.9 Halten und Betrieb eines Personenwagens

Grundsätzlich sind das Halten und der Betrieb eines Personenwagens als Sozialhilfeempfänger/in nicht erlaubt und das Nummernschild ist zu deponieren. Als Ausnahme gilt der Gebrauch aus medizinischen und beruflichen Gründen. Es muss zwingend eine Bewilligung der Sozialhilfebehörde vorliegen.

2.10 Vermögen

Grundsätzlich ist bewegliches Vermögen zu veräussern und unbewegliches Vermögen, dazu gehören auch Motorfahrzeuge, zu belehnen oder zu veräussern. Unterstützte Personen gemäss § 1 KAV haben keinen Anspruch auf freie Vermögensbeträge.

2.11 Einkommen

Sämtliche Einnahmen eines Haushaltes werden von der Unterstützung abgezogen.

Als Einnahmen gelten: Lohn, Taggelder, Renten, Stipendien und andere Zahlungen von Sozialversicherungen, Unterhaltsbeiträge (Alimente) usw. Bei Erwerbstätigkeit besteht ein Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag von minimal CHF 100, resp. maximal CHF 400 pro Monat und Person.

Personen gemäss § 1 lit. d und e KAV haben keinen Anspruch auf Einkommensfreibeträge.

Leistet eine unterstützte Person in einer nicht-eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder in einer Wohngemeinschaft für eine nicht-unterstützte Person unentgeltlich Haushalt- oder Betreuungsarbeit, wird der unterstützten Person ein Entgelt angerechnet.

2.12 Rückerstattungspflicht

Unterstützungsleistungen sind gemäss §§ 12 und 13 SHG, sowie § 24 SHV grundsätzlich rückerstattungspflichtig.

3 Bestätigung

Hiermit bestätige ich den Erhalt und die Kenntnisnahme des Dokumentes «Information über die Art und Bemessung der Asyl-Sozialhilfe»:

Namen:	Gesuchsteller/in (Blockschrift) / gesetzliche Vertretung	Ehepartner/in (Blockschrift)
Datum	Unterschrift Gesuchsteller/in / gesetzliche Vertretung	Unterschrift Ehepartner/in
